

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH	28.09.2016	Wir haben keine Einwendungen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Baienfurt.	Kenntnisnahme.
II.1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	28.09.2016	Gegen den Lärmaktionsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine weiteren Bedenken. Der Lärmaktionsplan bezieht sich nur auf den Straßenverkehr.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 12.08.2014 liegt der Gemeinde Baienfurt vor.
II.2			Die Hinweise unserer Stellungnahme vom 12.08.14 - AZ: TÖB-KAR-14-8565 sind weiterhin gültig. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
III.	Gemeinde Schlier	04.10.2016	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir in oben genannter Thematik keine Einwände seitens der Gemeinde Schlier vortragen.	Kenntnisnahme.
IV.	Stadt Ravensburg	14.10.2016	Die Stadt Ravensburg nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans Baienfurt wie folgt Stellung: Zum vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans Baienfurt werden keine Einwände vorgebracht. Durch die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung sind laut der durchgeführten Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			keine relevanten Mehrbelastungen auf Straßen der Gemarkung der Stadt Ravensburg zu erwarten.	
V.1	Polizeipräsidium Konstanz	19.10.2016	<p>Das Polizeipräsidium Konstanz hat den uns übersandten Bericht zur förmlichen Beteiligung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Baienfurt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach diesem Bericht hat die Gemeinde im Bereich des einzigen Lärmschwerpunktes L 314-1 Ravensburger / Waldseer Straße lediglich eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h festgelegt. Es wird in der Stellungnahme deshalb auch nur auf diese Maßnahme eingegangen.</p> <p>Vorgesehen ist diese Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der L 314 beginnend an der nördlichen Einmündung der Bahnhofstr. (Bahnübergang) bis zur Einmündung der Friedhofstr. im südlichen Bereich.</p> <p>Vom Bahnübergang bis zur Kreuzung Waldseer/Niederbieger/Bergatreuter Str. sind die Maßnahmenwerte weder tagsüber noch nachts erreicht. Die laut Ziff. 11.3 angegebene Ausdehnung „um ca. 100 Meter“ beträgt tatsächlich 170 Meter. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich lässt deshalb keine Akzeptanz vom Verkehrsteilnehmer erwarten und erscheint unverhältnismäßig.</p>	Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 hat sich der Gemeinderat für die Ausdehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Einmündung Bahnhofstraße entschieden. Ein Beginn der Beschränkung erst direkt in Höhe des ersten hochbelasteten Hauses wäre nicht sachgerecht, da damit das Schutzziel nicht erreicht würde.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.2			Im südlichen Bereich ist die Beschränkung ab der Einmündung der Friedhofstr. vorgesehen. Zwischen dem dort stehenden Gebäude Nr. 20 (mit gerade 61 dB(A)) und dem nächsten von einer nächtlichen Überschreitung des Maßnahmenwertes betroffenen Gebäudes Nr. 13 befindet sich eine Strecke von 125 Meter. Hier stellt sich die Frage, ob der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung ab der Einmündung Friedhofstr. verhältnismäßig ist.	Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 hat sich der Gemeinderat für die Ausdehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung ab der Einmündung Friedhofstraße entschieden. In diesem Abschnitt befinden sich fünf weitere Gebäude mit Belastungen zwischen 55 und 60 dB(A).
V.3			Bei der Begründung für die Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung über die betroffenen Bereiche hinaus wird u. a. argumentiert, dass Geschwindigkeitsüberwachungen erst 150 Meter nach den Verkehrszeichen durchgeführt werden. Der zitierte Erlass ist seit längerer Zeit außer Kraft. Das Straßenverkehrsrecht bietet keine Grundlage, Beschränkungen des fließenden Verkehrs über den erforderlichen Bereich auszudehnen, nur weil das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht dem Standort der Beschilderung entspricht.	Die geringfügige Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist erforderlich, da nur auf diese Weise die betroffenen Anwohner von Lärmbelastungen befreit werden können. Regelmäßig werden Bremsvorgänge erst ab dem Verkehrszeichen eingeleitet, obwohl bereits ab dem Verkehrszeichen die niedrigere Geschwindigkeit eingehalten werden müsste. Durch die gewählte Platzierung der Verkehrszeichen wird sichergestellt, dass die Geschwindigkeitsreduktion auf Höhe der betroffenen Bereiche bereits vorgenommen wurde. Nachteile sind dadurch nicht zu erwarten, da die Bremsvorgänge nur räumlich vorverlagert werden, und dies auch nur im geringen Umfang.
	Regierungspräsidium Tübingen	24.10.2016	Als Straßenbaulastträger geben wir folgende Stellungnahme ab: Hinsichtlich der Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 10. November 2014) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.1			<p>Belange teilt das Regierungspräsidium Tübingen mit, dass die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zur Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen bekannt sind.</p> <p>Wie im Bericht zur förmlichen Beteiligung (Stand: 26. April 2016) ausgeführt, werden die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen von der Gemeinde festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die fachrechtlich zuständigen Behörden nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Fachgesetze. In Kapitel 12 (Seite 56) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung aufgeführt. In der Zuständigkeit des RP Tübingen befindet sich eine Maßnahme. Im Rahmen der nächsten Belagserneuerung wird der Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages entlang der L 314 in der gesamten Ortsdurchfahrt Baienfurt gefordert:</p> <p>Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Straßenbelages</p> <p>Bezüglich eines neuen lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages hat das Ministerium für Verkehr- und Infrastruktur im Juli 2015 eine Handlungsempfehlung für den Einsatz von lärmmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich veröffentlicht. Das Schreiben vom Ministerium ist der Gemeinde Baienfurt bekannt. Im vorgelegten Bericht wird auch auf das Schreiben verwiesen. Gemäß</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.2			<p>dieser Empfehlung ist der Einbau eines neuen lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages im Zuge der Lärmsanierung im Innerortsbereich grundsätzlich möglich. Bei Überschreitung der Auslösewerte werden im Zuge der Lärmsanierung zukünftig auch lärmmindernde Asphaltdeckschichten bevorzugt eingesetzt. Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaustraßenverkehrsbehörde wird im Rahmen der Fahrbahnerneuerung prüfen, ob die geforderte Maßnahme in der gesamten Ortsdurchfahrt Baienfurt umgesetzt werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass die geforderte Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird auch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, dies ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Als höhere Straßenverkehrsbehörde geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu 2.3.1 Bindung der Fachbehörden beim Vollzug des Fachrechts</p> <p>Zur Behandlung der Einwendungen des Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbe-</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.3			<p>hörde bei der Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung ist anzumerken, dass weder der unbestimmte Rechtsbegriff der „Ortsüblichkeit“ (2.3.1) noch die Feststellung der Zahl der Betroffenen (5.3) etwas mit Planungshoheit zu tun haben, sondern beides objektiv zu ermitteln ist.</p> <p>Zu den Abwägungskriterien unter 10.2 ist anzumerken, dass auch Landes- und Kreisstraßen, z.T. auch Gemeindestraßen, für die Aufnahme von überörtlichem Verkehr bestimmt sind.</p>	Kenntnisnahme.
VI.4			<p>Zu 11.3 räumliche Verortung der Maßnahme Geschwindigkeitsbeschränkung am Lärmschwerpunkt L 314-1 Ravensburger Straße - Waldseer Straße ist anzumerken, dass nördlich der Kreuzung mit der Niederbieger Straße/ Bergatreuter Straße keine Gebäude Lärmpegeln über 60 dB(A) ausgesetzt ist. Die Behauptung, eine Verlängerung um 100 m sei erforderlich, damit die betroffenen Gebäude nicht unzumutbaren Brems- oder Beschleunigungsgeräuschen ausgesetzt seien, ist nicht belegt. In aller Regel wird mit dem Bremsen und Beschleunigen begonnen, wenn das Verkehrsschild sichtbar wird. Ein Abbremsen von 50 km/h auf 30 km/h bedarf keiner langen Strecke, jedenfalls keiner Strecke von 100 m und ist auch nicht besonders laut. Dem Regierungspräsidium als höherer Verkehrsbehörde sind bislang keine Beschwerden von Bürgern bekannt geworden, die direkt nach bzw.</p>	<p>Nördlich der Kreuzung L 314 / Niederbieger Straße / Bergatreuter Straße sind zwei Wohngebäude mit maximalen Lärmpegeln in Höhe von 58 dB(A) nachts betroffen. Beide Wohngebäude liegen östlich der Fahrbahn der L 314.</p> <p>Die Verlängerung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung Richtung Norden käme demnach zwei Wohngebäuden zu Gute. Im Übrigen: Bei der Umrechnung des Lärmpegels nach VBUS in Lärmwerte nach RLS-90, bleibt der Lärmpegel L_{Nacht} (nach RLS-90) identisch mit dem Lärmpegel L_{Night} (nach VBUS). Demnach ergeben sich für die beiden Wohngebäude nördlich der Kreuzung nächtliche Lärmpegel nach RLS-90 von 58 dB(A).</p> <p>Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 hat sich der Gemeinderat für die Ausdehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Einmündung Bahnhofstraße entschieden. Die geringfügige Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist erforder-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			vor Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h wohnen und die sich über die dadurch bedingten Brems- oder Beschleunigungsvorgängen gestört fühlten, obwohl hier häufig Beschwerden von straßenlärmgeplagten Bürgern eingehen. Die Verlängerung käme lediglich einem einzigen Gebäude zugute, das bei Umrechnung in RLS90-Werte einem nächtlichen Lärmpegel von 57 dB(A) ausgesetzt ist und bei dem unklar ist, wieviele Betroffene dort leben. Die geplante Verlängerung erscheint daher nicht verhältnismäßig.	lich, da nur auf diese Weise die betroffenen Anwohner von Lärmbelastungen befreit werden können. Regelmäßig werden Bremsvorgänge erst ab dem Verkehrszeichen eingeleitet, obwohl bereits ab dem Verkehrszeichen die niedrigere Geschwindigkeit eingehalten werden müsste. Durch die gewählte Platzierung der Verkehrszeichen wird sichergestellt, dass die Geschwindigkeitsreduktion auf Höhe der betroffenen Bereiche bereits vorgenommen wurde. Nachteile sind dadurch nicht zu erwarten, da die Bremsvorgänge nur räumlich vorverlagert werden, und dies auch nur im geringen Umfang.
VII.	Handwerkskammer Ulm	31.10.2016	Über die Stellungnahme vom 19.09.2014 hinausgehend hat die Handwerkskammer Ulm zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
VIII.1	IHK Bodensee- Oberschwaben	02.11.2016	Die IHK Bodensee-Oberschwaben vertritt die Interessen von rund 33.000 Unternehmen mit ca. 240.000 Beschäftigten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 29. Oktober 2014 und erlauben uns, auf folgende Punkte hinzuweisen. Wir lehnen die angedachte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h an der L 314 Ravensburger / Waldseer Str. als unverhältnismäßig ab. Die Zahl der Betroffenen ist keinesfalls so hoch, dass sich eine solche verkehrsrechtliche Maßnahme rechtfertigen würde (vgl. insbesondere Punkt 2, 5 und 6 unserer ersten Stellungnahme).	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.2			Laut LAP beträgt die Lärminderungswirkung der Geschwindigkeitsbegrenzung -2,4 dB(A). Bei Maßnahmen, deren Minderungswirkung weniger als 3 dB(A) betragen, ist die Wirksamkeit an sich nicht erkennbar. Lärmpegelminderungen unter 3 dB(A) werden von den Betroffenen nicht wahrgenommen. Was aber nicht wahrgenommen wird, kann auch nicht zu einer Entlastung der betroffenen Bevölkerung führen. Die Maßnahme wäre allenfalls dann vertretbar und verhältnismäßig, wenn zusammen mit weiteren Maßnahmen eine Minderungswirkung von mehr als 3 dB(A) erreicht werden könnte. Das ist offensichtlich nicht der Fall.	Die Gerichte haben bereits entschieden, dass bei besonders hohen Lärmbelastungen nach akustischen Erkenntnissen auch eine Pegelminderung von weniger als 3 dB(A) hörbar ist. Schon das Unterbleiben einzelner Spitzenpegel kann für das akustische Empfinden der Betroffenen eine spürbare Erleichterung bedeuten, auch ohne dass eine Reduzierung des insoweit nur beschränkt aussagekräftigen Mittelungspegels um 2 oder 3 dB(A) erreicht wird (OVG NW, Urt. v. 01.06.2005 – 8 A 2350/04 – juris, Rn. 63). Diese Rechtsprechung hat auch der Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 aufgegriffen. Danach kann eine Lärminderung um weniger als 3 dB(A) im Mittelungspegel ebenfalls zu einem deutlichen Rückgang der Belästigung und der Zahl der Belästigten führen. Der Kooperationserlass lässt daher ausdrücklich auch Maßnahmen mit einer Minderung kleiner als 3 dB(A) zu.
	Landratsamt Ravensburg	26.10.2016	<p>Als untere Straßenverkehrsbehörde nehmen wir zu den im Bericht zur förmlichen Beteiligung des LAP aufgeführten Maßnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>a) Grundsätzliches zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen werden auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) getroffen. Dies gilt auch, wenn straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt werden.</p> <p>Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Stra-</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>ßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm u. Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.</p> <p>Bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen zum Lärmschutz hat die Straßenverkehrsbehörde die Vorgaben der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), sowie den Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 (Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung) und den Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2010 (straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen) zu beachten.</p> <p>Danach sollen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein.</p> <p>Verkehrsverbote kommen nur in Betracht, wenn</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für ausgeschlossene Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.</p> <p>Sonstige straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, kommen ab folgenden Werten (RLS-90) in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 dB(A) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (tags) bzw. • 60 dB(A) zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (nachts). • In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A). <p>Sich hieraus eventuell ergebende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums.</p> <p>b) Entwurf des Lärmaktionsplans mit Bericht zur Förmlichen Beteiligung vom 26.04.2016 mit vorgesehenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen</p> <p>1) Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h bei Nacht auf der L 314 Ravensburger Straße / Waldseer Straße in der Ortsdurchfahrt Baienfurt zwischen Friedhofstraße und Bahnhofstraße</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.1			<p>Die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der L 314 ist beginnend an der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung Friedhofstraße vorgesehen.</p> <p>Hierbei ist im Teilabschnitt der L 314 zwischen der Bahnhofstraße und der Kreuzung Niederbieger Straße / Bergatreuter Straße (ca. 170 m) kein Gebäude mit Lärmpegeln über 60 dB(A) ausgesetzt. Die unter 11.3 aufgeführten Begründungen, eine Verlängerung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung um den o.g. Streckenabschnitt sei erforderlich, damit die betroffenen Gebäude nicht unzumutbaren Brems- u. Beschleunigungsgeräuschen ausgesetzt seien, ist weder belegt noch ist hierfür eine Grundlage in der Straßenverkehrsordnung vorliegend. Die geplante Verlängerung erscheint daher unverhältnismäßig.</p>	<p>Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 hat sich der Gemeinderat für die Ausdehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Einmündung Bahnhofstraße entschieden. Die geringfügige Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist erforderlich, da nur auf diese Weise die betroffenen Anwohner von Lärmbelastungen befreit werden können. Regelmäßig werden Bremsvorgänge erst ab dem Verkehrszeichen eingeleitet, obwohl bereits ab dem Verkehrszeichen die niedrigere Geschwindigkeit eingehalten werden müsste. Durch die gewählte Platzierung der Verkehrszeichen wird sichergestellt, dass die Geschwindigkeitsreduktion auf Höhe der betroffenen Bereiche bereits vorgenommen wurde. Nachteile sind dadurch nicht zu erwarten, da die Bremsvorgänge nur räumlich vorverlagert werden, und dies auch nur im geringen Umfang.</p>
IX.2			<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der zitierte Erlass für die Polizei (VwV-VkSA vom 19.12.2006) mit dem Inhalt Geschwindigkeitsüberwachungen erst in einem Mindestabstand von 150 m nach dem Verkehrszeichen durchzuführen, seit 2014 außer Kraft gesetzt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IX.3			<p>In der Ortsdurchfahrt von Baienfurt kommt somit</p>	<p>Siehe Wertung unter IX.1.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>nur eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 314 zwischen der Einmündung Friedhofstraße und der Kreuzung Niederbieger Straße / Bergareuter Straße – ca. 450 m – in Betracht.</p> <p>2) Anregung Geschwindigkeitskontrollen in der OD Baienfurt</p> <p>Im turnusmäßigen Rhythmus wird in der OD Baienfurt, darunter auch die L 314 mobile Geschwindigkeitsmessungen durch die untere Straßenverkehrsbehörde durchgeführt.</p>	
X.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	02.11.2016	<p>Im Rahmen der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung ist der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in die regionale Bearbeitung des Themas Lärmaktionsplanung eingebunden. Daher begrüßt und unterstützt der Regionalverband das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans (LAP) für die Gemeinde Baienfurt. Anregungen und/oder Bedenken zu dem sehr gut aufbereiteten Lärmaktionsplan werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
Im Rahmen des Förmlichen Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Baienfurt eingegangen.				